



**Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], SR 837.0)
vom 25. Juni 1982**

Zu revidierende Artikel

**Hinweis zu den Änderungen:
Neuerungen sind farblich unterlegt.
Aufhebungen sind durchgestrichen.**

Art. 2 Abs. 2 Bst. f (neu)

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

f. Verdienste nach Artikel 23 Absatz 3^{bis} erster Satz.

Änderung

Nach Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG ist ein Verdienst, welchen eine teilnehmende Person anlässlich einer von der öffentlichen Hand (z.B. kantonale/kommunale Beschäftigungsprogramme) finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt, nicht versichert (vgl. Begründung zum neuen Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG). Mit dem neuen Art. 2 Abs. 2 Bst. f AVIG wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen in diesen Massnahmen keine ALV-Beiträge bezahlen müssen. Ebenso wenig müssen die Arbeitgeberanteile bezahlt werden.

Begründung

Wenn der für die Ausübung solcher Tätigkeiten erzielte Verdienst nicht mehr versichert ist, dann sollen dafür auch keine ALV-Beiträge mehr erhoben werden. Niemand soll ALV-Beiträge bezahlen müssen, wenn daraus nicht wenigstens potentiell ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung resultiert (Äquivalenz- / Versicherungsprinzip). Dem geltenden Art. 2 Abs. 2 Bst. e AVIG liegt der gleiche Gedanke zu Grunde.

Art. 3 Abs. 2

² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz ~~2 Prozent~~ **2,2 Prozent**.

Änderung

Der ordentliche Beitragssatz wird von 2 auf 2,2% erhöht.

Begründung

Aufgrund der neuesten Datenlage liegt die durchschnittliche Arbeitslosigkeit bei 125'000 Personen. Die Erhöhung der Referenz-Arbeitslosenzahl von 100'000 auf 125'000 hat gemäss Modellrechnung einen Mehraufwand für die Arbeitslosenversicherung von rund 20% zur Folge, was Mehrausgaben in der Grössenordnung von rund einer Milliarde CHF entspricht. Wollte man diese Mehrausgaben rein mit Mehreinnahmen finanzieren, so müsste der Beitragssatz um 0,4% auf 2,4% erhöht werden. Es wird nun vorgeschlagen, den ordentlichen Beitragssatz auf 2,2% zu erhöhen, was zu Mehreinnahmen von rund 460 Millionen CHF führt. Die verbleibenden Mehrausgaben sollen auf der Ausgabenseite eingespart werden.

In der Expertenkommission wünschten die Arbeitgebervertreter, dass der Lohnbeitrag nur zeitlich befristet erhöht wird, falls der Schuldengrenzwert erreicht wird. Die Arbeitnehmervertreter wünschten einen höheren Lohnbeitrag.

Finanzielle Auswirkungen

Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 460 Millionen CHF.

Betroffenheit

Von dieser Erhöhung sind alle gleichermassen betroffen.

Art. 11 Abs. 4

~~⁴ Der Versicherte hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles, auch wenn er bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder eine solche in seinem Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen.~~

⁴ Der Arbeitsausfall gilt solange nicht als anrechenbar, als die versicherte Person Entschädigungen für nicht bezogene Ferien- oder Mehrstunden erhalten hat.

Änderung

Sämtliche während oder beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erhaltene Entschädigungen für nicht bezogene Ferien oder Mehrstunden (Überstunden, Überzeit etc.) sollen zu einem nicht anrechenbaren Arbeitsausfall führen. Das bedeutet, dass die versicherte Person solange keine Arbeitslosenentschädigung erhält, als die erhaltenen Ferien-/Mehrstundenentschädigungen den entstandenen Verdienstaufschlag decken.

Begründung

Es soll verhindert werden, dass die versicherte Person trotz ausbezahlten Ferien- oder Mehrstundenguthaben während oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses sofort Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) hat. Die Arbeitslosenversicherung soll solange nicht zum Tragen kommen, als die versicherte Person aufgrund ausbezahlter Ferien- oder Mehrstundenentschädigungen keinen Verdienstaufschlag erleidet.

Die Ermittlung des nicht anrechenbaren Verdienstaufschlags könnte allerdings für die Arbeitslosenkassen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, da die Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungslücken analysiert werden müssen, um den Umfang der Mehrstunden und Ferienentschädigungen zu bestimmen, welche nicht bereits durch Freizeit kompensiert worden sind.

Betroffenheit

Aufgrund dieser Anrechnungsregel werden die Versicherten je nach Branche ungleich von einem Leistungsaufschub betroffen sein. Die stärksten Auswirkungen werden in saisonalen Branchen, in denen Mehrstunden üblich sind (insbesondere Bau- und Gastgewerbe), zum Tragen kommen.

Art. 18 Wartezeiten

¹ Der Anspruch beginnt nach einer **allgemeinen** Wartezeit von 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

^{1bis} Der Bundesrat nimmt zur Vermeidung von Härtefällen bestimmte Versichertengruppen von der **allgemeinen** Wartezeit aus.

² Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit **nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3** befreit sind, haben vor dem erstmaligen Bezug in der Rahmenfrist während einer ~~vom Bundesrat festgesetzten~~ besonderen Wartezeit **von 260 Tagen** ~~von längstens zwölf Monaten~~ keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. ~~Diese Wartezeit ist zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit nach Absatz 1 zu bestehen.~~ **Diese Personen müssen die Wartezeit nach Absatz 1 nicht bestehen.**

^{2bis} **Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 2 befreit sind, haben vor dem erstmaligen Bezug in der Rahmenfrist während einer besonderen Wartezeit von 5 Tagen keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.**

³ Wird der Versicherte arbeitslos im Anschluss an eine Saisontätigkeit oder an eine Tätigkeit in einem Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, so wird der Arbeitsausfall während einer vom Bundesrat bestimmten **besonderen** Wartezeit nicht angerechnet.

⁴ **Als Wartezeit gelten diejenigen Tage, für welche die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Jeder kontrollierte Tag gilt als Wartetag.**

⁵ **Während der Teilnahme an einem Motivationssemester wird die Wartezeit getilgt.**

Änderung Abs. 1, 1^{bis} und 3

Sprachliche und systematische Präzisierung.

Begründung Abs. 1, 1^{bis} und 3

Klarere Bezeichnung der allgemeinen und besonderen Wartezeiten.

Änderung Abs. 2 und 2^{bis}

Für Personen, die nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a (Schulausbildung, Umschulung, Weiterbildung) von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, wird die Wartezeit von bisher 120 auf 260 Wartetage erhöht. Ein Berufsabschluss, Unterstützungspflicht gegenüber Kindern oder das Erreichen des 25. Altersjahres (vgl. Art. 6 Abs. 1 AVIV) führen nicht mehr zu einer Reduktion dieser besonderen Wartezeit. Mit den 260 Wartetagen wird gleichzeitig die allgemeine Wartezeit von 5 Tagen (Art. 18 Abs. 1 AVIG) getilgt.

Für Personen, die nach Abs. 3 AVIG (Rückkehrende aus dem Ausland) von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, wird die Wartezeit von bisher 5 auf 260 Wartetage erhöht.

Die übrigen nach Art. 14 AVIG beitragsfrei Versicherten haben wie bisher 5 besondere Wartetage zu tilgen.

Begründung Abs. 2 und 2^{bis}

Die besondere Wartezeit wird für gewisse beitragsfrei Versicherte auf 260 Tage erhöht, da deren Zugang zur Arbeitslosenversicherung erschwert werden soll. Diese Personen haben grundsätzlich gute Voraussetzungen um eine Stelle zu finden. Es handelt sich dabei insbesondere um Personen, die sich nach einer Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Ebenso sollen Schweizer oder Niedergelassene, die im Anschluss an eine Ausbildung oder unselbständige Erwerbstätigkeit im Ausland in die Schweiz zurückkehren, von dieser Erhöhung betroffen werden. Diese Personenkategorien werden nicht von einem Ereignis überrascht. Wie bisher können jugendliche Personen allenfalls von der Teilnahme an einem Motivationssemester nach Art. 64 Abs. 1 Bst. c AVIG profitieren (vgl. Begründung zu Absatz 5).

Alle übrigen beitragsfrei versicherten Personen haben wie bisher 5 besondere Wartetage zu bestehen, da diese von dem zur Befreiung von der Beitragszeit führenden Ereignis wie z.B. Krankheit, Unfall, Trennung, Scheidung, Tod des Ehegatten oder der Ehegattin überrascht resp. unvorbereitet zu einer Stellensuche gezwungen worden sind.

Änderung Abs. 4

Während dem Bestehen der allgemeinen und besonderen Wartezeiten muss die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen. Diese Bestimmung wird von den bisherigen Art. 6 Abs. 6, 2. Satz und Art. 6a Abs. 1, 2. Satz AVIV in das Gesetz überführt.

Die allgemeinen und besonderen Wartezeiten sind neu „zeitmässig“ und nicht mehr „wertmässig“ zu bestehen. D.h. jeder kontrollierte Tag gilt als Wartetag, unabhängig ob die versicherte Person z.B. aufgrund eines Zwischenverdienstes keine ganzen Taggelder erhält.

Begründung Abs. 4

Die versicherte Person muss wie bisher für die Dauer der Wartezeit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, namentlich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die versicherte Person soll mit jedem kontrollierten Tag - unabhängig eines allfällig erzielten Verdienstes - einen Wartetag bestehen („zeitmässige Betrachtungsweise“). Bei einem „wertmässigen“ Bestehen der Wartezeit könnten erzielte Verdienste dazu führen, dass die versicherte Person aufgrund der 260 Wartetage während der ganzen Rahmenfrist für den Leistungsbezug kein Anspruch auf Taggelder hätte, weil sie mit einem reduzierten Arbeitspensum von z.B. 30% innerhalb der ganzen Bezugsdauer die Wartetage nicht konsumieren kann.

Änderung Abs. 5

Diese Bestimmung wird vom bisherigen Art. 6 Abs. 1^{ter} AVIV ins Gesetz überführt.

Begründung Abs. 5

Wie bisher können Personen, die über keinen Berufsabschluss verfügen, während der Wartezeit an einem Motivationssemester nach Artikel 64a Abs. 1 Bst. c AVIG teilnehmen. Damit wird jugendlichen Arbeitslosen der Zugang zu einer auf diese Personengruppe zugeschnittenen arbeitsmarktlichen Massnahme ermöglicht.

Hingegen ist vorgesehen, den bisherigen Art. 6 Abs. 1^{bis} AVIV zu streichen. Dies hat zur Folge, dass alle beitragsfrei Versicherten, welche nicht an einem Motivationssemester

teilnehmen, während dem Bestehen der Wartezeit nicht an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen können.

In der Expertenkommission votierten die Arbeitnehmervertreter gegen die Erhöhung der Wartezeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Wartezeit hat Einsparungen von ca. CHF 90 Mio. zur Folge.

Betroffenheit

Von der Erhöhung der besonderen Wartezeit auf 260 Tage werden die beitragsfrei Versicherten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 AVIG betroffen. Es handelt sich dabei um Personen, die sich nach einer Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen (93%). Ebenso sollen Schweizer oder Niedergelassene, die im Anschluss an eine Ausbildung oder unselbständige Erwerbstätigkeit im Nicht-EU-/EFTA-Ausland in die Schweiz zurückkehren, von dieser Erhöhung betroffen werden (7%).

Durch die Möglichkeit für Schulabgänger, Maturanden und Lehrabbrechende etc. an einem Motivationssemester teilnehmen zu können, wird die Erhöhung der besonderen Wartezeit durch eine adäquate arbeitsmarktliche Massnahme abgedeckt, was im Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sinnvoll ist.

Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c

² Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben; die Unterhaltspflicht im Sinne dieses Gesetzes endet spätestens mit Erreichen des 25. Altersjahres des Kindes;

c. ~~nicht invalid (Art. 8 ATSG⁴) sind~~ keine Invalidenrente von mindestens 40 Prozent beziehen.

Änderung Abs. 2 Bst. a

Begrenzung der Unterhaltspflicht.

Änderung Abs. 2 Bst. c

Harmonisierung der Wortlaute und der Inhalte des vorliegenden Art. 22 Abs. 2 Bst. c und des Art. 27 Abs. 2 Bst. c AVIG betreffend Höhe des Taggeldes, Höchstzahl der Taggelder und des IV-Grades für invalide Personen. Streichung von "oder eine Rente wegen Invalidität beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint".

Begründung Abs. 2 Bst. a

Arbeitslose erhalten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a AVIG ein Taggeld von 80 %, sofern sie eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben. Diese Unterhaltspflicht ist im AVIG nicht auf 25 Jahre begrenzt, da das EVG in seiner Rechtsprechung festhielt, dass für die ALV - mangels eigener gesetzlicher Regelung - das ZGB gelte, wonach die Unterhaltspflicht nicht mit Erreichen des 25. Altersjahres des Kindes, sondern erst mit Abschluss einer entsprechenden Ausbildung ende (EVG i.S. K. vom 13.2.2004, C 103/03).

Vorliegend erfolgt nun eine Anpassung der Unterhaltspflicht an die kantonalen Gesetzgebungen, gemäss welchen Ausbildungszulagen nur bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgerichtet werden. Der Vollzug wird damit vereinheitlicht und vereinfacht, indem klar festgelegt wird, ab wann der Anspruch wieder auf 70 % zu reduzieren ist. Aufwändige Abklärungen betreffend Ausbildungsstand der unterhaltsberechtigten Kinder fallen weg. Damit wird ferner eine bessere Koordination mit anderen Sozialversicherungen erzielt.

Einer derartigen vom ZGB abweichenden Spezialregelung im AVIG steht - gemäss EVG - nichts entgegen: „Die arbeitslosenversicherungsrechtliche Erhöhung des Taggeldansatzes steht und fällt daher mit der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht, ohne dass Gesetz- oder Verordnungsgeber einen Ausnahmetatbestand vorgesehen hätten.“ (EVG i.S. K. vom 13.2.2004, C 103/03).

Begründung Abs. 2 Bst. c

Trotz einheitlichem Invaliditätsbegriff in Art. 8 ATSG ergeben sich in der Praxis aufgrund der beiden Absätze 2 Bst. c der Artikel 22 und 27 unbefriedigende und ungleiche Resultate bei Versicherten mit gleichem Sachverhalt.

Gemäss heutiger Regelung gilt im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. c AVIG als invalid, wer eine Invalidenrente der Invalidenversicherung (IVG), Unfallversicherung (UVG) oder der Militärversicherung (MVG) bezieht oder eine solche beantragt hat (vgl. Art. 33 Abs. 3 AVIV). Der Bezug einer Mindestrente (vgl. Tabelle) in der jeweiligen genannten Versicherung hat bereits einen Einfluss auf die Taggeldhöhe. Der Bezug einer IV-Rente der zweiten Säule bleibt unerwähnt. Je nach Versicherungszweig ist eine Person ab einem unterschiedlichen IV-Grad rentenberechtigt. Beim IVG ist dieser Mindestgrad 40 %. Die MVG kennt keine Begrenzung, die UVG eine solche ab 10 %.

Zusammen mit der Höhe des Entschädigungssatzes soll vorliegend mit einer Änderung von Art. 27 Abs. 2 Bst. c AVIG (siehe dort) auch die Dauer des Bezugs harmonisiert werden. Dort sind heute die Invalidenrenten der IVG und der UVG erwähnt, die zu einem Bezug von 520 Taggeldern berechtigen. Bezüger der Invalidenrente der MVG und der zweiten Säule bleiben hingegen unerwähnt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die bestehende unbefriedigende Situation der einzelnen Versicherungszweige auf:

	Rente ab IV-Grad	Entschädigungssatz	Anzahl Taggelder
IVG	ab 40 %	80 %	520
UVG	ab 10 %	80 %	520
MVG	ab 1 %	80 %	400
BVG	ab 40 %	70 %	400

Relevant für den höheren Taggeldanspruch und den längeren Bezug soll neu ein dem minimalen IV-Grad der Invalidenversicherung analoger IV-Grad für alle Versicherungen von 40 % sein. Wer diese Voraussetzung erfüllt, kommt - unabhängig der Art der Invalidenversicherung (IVG, MVG, UVG, BVG) - in den Genuss eines höheren Taggeldanspruches bzw. einer längeren Bezugsmöglichkeit.

Ausgehend davon, dass bereits heute die meisten von diesen Bestimmungen Betroffenen IV-Rentenbeziehende im Sinne des IVG sind, die mindestens einen IV-Grad von 40 % aufweisen müssen, lässt sich die Harmonisierung auf einem IV-Grad von 40 % rechtfertigen. Zumal die oben erwähnte Schwierigkeit beim Finden einer Stelle markant abnimmt, wenn der IV-Grad unter 40 % liegt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung ergibt sich folgende harmonisierte Regelung: Alle Versicherten erhalten unabhängig von der Versicherung ab einem IV-Grad von 40 % dieselben Leistungen der ALV:

	Neu für ALV massgebender IV- Grad	Entschädigungssatz	Anzahl Taggelder
IVG	ab 40 %	80 %	520
UVG	ab 40 %	80 %	520
MVG	ab 40 %	80 %	520
BVG	ab 40 %	80 %	520

Die sachlich nicht nachvollziehbaren Unterscheidungen innerhalb jener Versicherungen, die das Risiko Invalidität versichern, werden somit mit dieser Änderung beseitigt. Dies entspricht auch der Lehrmeinung (Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, Rz 347f in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV: Soziale Sicherheit, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Basel 2007).

Diese Harmonisierung in Art. 22 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 Abs. 2 Bst. c AVIG hat lediglich einen Einfluss auf die Höhe (70 % statt 80 %) und die Dauer des Anspruchs (400 statt 520 Taggelder) nicht aber auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung an sich. Nach wie vor bleibt gemäss Art. 70 Abs. 2 Bst. b ATSG die Arbeitslosenversicherung vorleistungspflichtig für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder Invalidenversicherung umstritten ist.

Art. 23 Abs. 3^{bis}, 4 und 5

^{3bis} Nicht versichert ist ein Verdienst, welchen eine teilnehmende Person anlässlich einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Vorbehalten bleiben Massnahmen im Sinne von Artikel 65 und 66a.

⁴ ~~Beruhet die Berechnung des versicherten Verdienstes auf einem Zwischenverdienst, den der Versicherte während der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) erzielt hat, so werden die Kompensationszahlungen (Art. 24) für die Ermittlung des versicherten Verdienstes mit berücksichtigt, wie wenn darauf Beiträge zu entrichten wären, sofern der Zwischenverdienst die Mindestgrenze nach Absatz 1 erreicht.~~

⁵ ~~Der Betrag der zu berücksichtigenden Kompensationszahlungen darf den in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst nicht übersteigen.~~

Änderung Abs. 3^{bis}

Ein erzielter Verdienst in einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) soll nicht mehr versicherbar sein.

Begründung Abs. 3^{bis}

Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist es, die Stellensuchenden möglichst schnell in das normale Erwerbsleben zurückzuführen. Dieses Ziel sollte auch von den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden angestrebt werden. Im Übrigen ist es auch im Interesse der öffentlichen Hand, dass ordentliche Stellen geschaffen werden und Arbeiten nicht im Rahmen von Beschäftigungsmassnahmen erfolgen. In dem Sinne sollte verhindert werden, dass Beschäftigungsprogramme lediglich zur Generierung von Beitragszeiten organisiert werden. Der Fokus muss korrekterweise auf der Wiedereingliederung liegen. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass nur eine ordentliche Erwerbsarbeit einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung generiert, nicht jedoch der Besuch einer AMM. Im Falle von Einarbeitungszuschüssen (Art. 65 AVIG) und Ausbildungszuschüssen (Art. 66a) erfolgt eine Beschäftigung im sogenannten ersten Arbeitsmarkt, weshalb solche Verdienste und daraus resultierende Beitragszeiten einen Anspruch auf Leistungen der ALV zur Folge haben können. Dies entspricht im Übrigen der heutigen Praxis.

Der Bundesrat wird auf Verordnungsstufe die entsprechend nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Änderung Abs. 4 und 5

Die bisherige Mitberücksichtigung von nicht beitragspflichtigen Kompensationszahlungen bei der Berechnung des versicherten Verdienstes in einer Folgerahmenfrist wird abgeschafft.

Begründung Abs. 4 und 5

Der Zwischenverdienst bleibt trotz dieser Änderung attraktiv, da die bisherigen Anreize in der ersten Rahmenfrist vollumfänglich beibehalten werden (höheres Einkommen, Erwirtschaftung neuer Beitragszeit).

Beispiel

vV in alter RFL	Fr. 5'000.--
monatlicher ZV während alter RFL	Fr. 3'000.--
Verdienstausschlag	Fr. 2'000.-- (vV – ZV)
Kompensationszahlung	Fr. 1'600.-- (80 % des Verdienstausschlags von Fr. 2'000)
vV in neuer RFL nach alter Regelung	Fr. 4'600.-- (ZV Fr. 3'000 + Komp.zlg. Fr. 1'600)
vV in neuer RFL nach neuer Regelung	Fr. 3'000.-- (ZV Fr. 3'000 ohne Komp.zlg.)

Legende

vV: versicherter Verdienst
ZV: Zwischenverdienst
RFL: Rahmenfrist für den Leistungsbezug
Komp.zlg.: Kompensationszahlung

Die bisherige Berücksichtigung von Kompensationszahlungen für die Berechnung des versicherten Verdienstes in einer neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug widerspricht dem Versicherungsprinzip, wonach nur Leistungen versichert sein sollten, auf denen Beiträge erhoben werden. Diesem Prinzip widerspricht ebenso die bisherige zusätzliche Regelung, wonach mit den nicht beitragspflichtigen Leistungen der Arbeitslosenversicherung der versicherte Verdienst in einer neuen Rahmenfrist angehoben wird.

Die vorgeschlagene Massnahme führt zur Gleichbehandlung mit Versicherten, die sich erstmals zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anmelden und strikte nach dem Versicherungsprinzip behandelt werden. Deren versicherter Verdienst berechnet sich einzig auf dem beitragspflichtigen Einkommen. Je tiefer dieses Einkommen ausfällt, desto geringer ist der versicherte Verdienst.

Bei den Kompensationszahlungen handelt es sich um eine Lohnzulage, die zu unerwünschten Nebenwirkungen führen kann (vgl. u.a. Studie Büro Bass - Evaluation der Regelung des Zwischenverdienstes in der Schweiz – SECO-Publikation Arbeitsmarktpolitik Nr. 1). Für die Stellensuchenden mit Zwischenverdienst kann u.a. der negative Anreiz bestehen, aufgrund der bisherigen grosszügigen Regelung, die einzigartig ist in Europa, die Bemühungen um eine Dauerstelle zu verringern und mit Zwischenverdiensten die Leistungsansprüche über mehrere Rahmenfristen hinweg immer wieder zu erneuern.

Mit der vorgesehenen Änderung bleiben die positiven Anreize des Zwischenverdienstes während der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug (1. finanzieller Anreiz, 2. Erwerb von Beitragszeiten für einen erneuten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, 3. der Taggeldhöchstanspruch wird weniger rasch aufgebraucht) erhalten.

Der Spareffekt dieser Massnahme ist bedeutend und führt zudem zu einer beträchtlichen Vereinfachung im Vollzug.

In der Expertenkommission votierten die Arbeitnehmervertreter gegen diesen Vorschlag.

Finanzielle Auswirkungen Abs. 3^{bis}

Der Spareffekt dürfte rund CHF 90 Mio. pro Jahr betragen.

Finanzielle Auswirkungen Abs. 4 und 5

Die Einsparung beträgt jährlich ca. CHF 79 Mio.

Art. 24 Abs. 4

⁴ Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er ~~während längstens zwei Jahren~~ längstens **bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.**

Änderung

Für den Art. 41b AVIV wird die gesetzliche Grundlage angepasst.

Einbau eines Verweises auf Artikel 22 Absatz 2 Bst. a AVIG.

Begründung

Für die vier Jahre vor dem Rentenalter stehenden Versicherten, die zusätzlichen Anspruch auf 120 Taggelder haben, also demnach eine längere Bezugsdauer als nur zwei Jahre haben, wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, während der ganzen Bezugsdauer Kompensationszahlungen zu erhalten. Dies gilt auch für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Zur Begründung betreffend der Dauer der Unterhaltspflicht wird auf die Begründung zu Artikel 22 Absatz 2 Bst. a AVIG verwiesen.

Art. 27 Abs. 2 und 5

² Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 15 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und
 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat oder;
 2. eine Invalidenrente von mindestens 40 Prozent bezieht.

⁵ ~~Der Bundesrat kann in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch nach Absatz 2 Buchstabe a um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich an den Kosten mit 20 Prozent beteiligt; diese Erhöhung ist jeweils auf längstens sechs Monate zu befristen. Diese Massnahme kann auch nur für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden.~~

Variante zur Streichung von Absatz 5:

- ⁵ Auf Gesuch eines Kantons hin kann der Bundesrat jeweils auf längstens sechs Monate den Anspruch nach Absatz 2 Buchstabe a und b¹ um höchstens 120 Taggelder erhöhen, wenn
- a. die Arbeitslosenquote schweizweit steigt,
 - b. die Arbeitslosenquote im Kanton erhöht ist und
 - c. der Kanton sich an den Kosten mit 40 Prozent beteiligt.

Abs. 6

⁶ Schweizweit steigend ist die Arbeitslosenquote, wenn die mittlere Arbeitslosenquote in einem Bemessungszeitraum von sechs Monaten um 0.3 Prozentpunkte höher liegt als im gleichen Zeitraum des vorangegangenen Jahres. Als erhöht gilt die Arbeitslosenquote in einem Kanton, wenn sie im Bemessungszeitraum durchschnittlich mindestens fünf Prozent erreicht. Der Bemessungszeitraum beginnt acht Monate vor dem beantragten Beginn der Erhöhung und erstreckt sich auf die ersten sechs Monate dieser Periode.

Änderung Abs. 2 generell

Einführung einer abgestuften, von der Beitragszeit abhängigen Bezugsdauer.

Begründung Abs. 2 generell

Die Leistungsdauer hängt - dem Versicherungsprinzip entsprechend - von der Dauer der Beitragszeit ab. Wer mehr Leistungen (Beiträge) erbringt, hat dementsprechend Anspruch auf einen längeren Taggeldbezug. Das bis 31.12.1996 in Kraft gewesene AVIG kannte bereits eine beitragszeitabhängige Leistungsdauer.

Einen Teil ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) verlieren mit dieser Neuregelung erstens Personen, welche mehr als zwölf und weniger als 15 Monate Beitragszeit aufweisen und heute mehr als 260 Taggelder beziehen würden. Zweitens würden Personen ab

¹ Berücksichtigt den Vorschlag von Artikel 27 Absatz 2 AVIG mit der von der Dauer der Beitragszeit (BZ) abhängigen Anzahl Taggeldern (TG). 12 Monate BZ = 260 TG / 15 Monate BZ = 400 TG

55 Jahren, welche mehr als 18 und weniger als 22 Monate Beitragszeit hätten, nur noch einen Anspruch auf 400 Taggelder haben (heute 520).

54 % der Betroffenen wären Schweizerischer Nationalität. Bezogen auf die Gesamtheit der Bezüger von ALE - dort beträgt der Anteil der Schweizer/-innen 60 % - wären sie somit unterproportional betroffen². Stärker als der Durchschnitt wären ältere ALE-Bezüger betroffen, da diese bekanntlich eine längere durchschnittliche Bezugsdauer aufweisen. 24 % der Betroffenen wären über 55 Jahre alt – in der Gesamtheit der ALE-Beziehenden fallen lediglich 16 % in diese Altersklasse. Männer wären mit 55 % leicht überproportional betroffen - ihr Anteil am Total der Beziehenden beträgt 50 %. Das Gleiche gilt für verheiratete und geschiedene Personen, was insbesondere die Tatsache widerspiegeln dürfte, dass es sich häufiger um ältere ALE-Bezüger handelt. Kaum betroffen von dieser Neuregelung wären Invalide (ca. 200 Personen)³.

In der Expertenkommission haben sich die Arbeitnehmervertreter gegen diesen Vorschlag ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen Abs. 2

Einsparung CHF 114 Mio.

Änderung Abs. 2 Bst. c Ziff. 2

Die Beantragung einer Invalidenrente soll erst ab der Feststellung eines IV-Grades von 40% zum verlängerten Bezug berechtigen. Der Teilsatz "oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint" wird gestrichen.

Begründung Abs. 2 Bst. c Ziff. 2

Zusammen mit der Höhe des Entschädigungssatzes in Art. 22 Abs. 2 Bst. c soll vorliegend mit einer Änderung von Art. 27 Abs. 2 Bst. c AVIG auch die Dauer des Bezugs harmonisiert werden. Dort sind heute die Invalidenrente der IVG und der UVG erwähnt, die zu einem Bezug von 520 Taggeldern berechtigen. Bezüger der Invalidenrente der MVG und der zweiten Säule bleiben hingegen unerwähnt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die bestehende unbefriedigende Situation der einzelnen Versicherungszweige auf:

	Rente ab IV-Grad	Entschädigungssatz	Anzahl Taggelder
IVG	ab 40 %	80 %	520
UVG	ab 10 %	80 %	520
MVG	ab 1 %	80 %	400
BVG	ab 40 %	70 %	400

Relevant für den höheren Taggeldanspruch und den längeren Bezug soll neu ein dem minimalen IV-Grad der Invalidenversicherung analoger IV-Grad für alle Versicherungen von 40 % sein. Wer diese Voraussetzung erfüllt, kommt - unabhängig der Art der Invalidenversicherung (IVG, MVG, UVG, BVG) - in den Genuss eines höheren Taggeldanspruches bzw. einer längeren Bezugsmöglichkeit.

² Nicht berücksichtigt ist in dieser Auflistung die Tatsache, dass Erwerbspersonen Schweizerischer Nationalität ohnehin schon seltener ALE-Beziehende sind als Ausländer/innen – sprich ein geringeres Risiko darstellen.

³ Dies ist darauf zurück zu führen, dass diese Personen vor der Invalidisierung in der Regel in einem Arbeitsverhältnis standen und eine mehr als 22-monatige Beitragszeit aufweisen.

Die längere Bezugsmöglichkeit hängt unter anderem mit der Schwierigkeit der IV-Rentenbeziehenden oder IV-Rentenbeantragenden beim Finden einer Stelle zusammen.

Ausgehend davon, dass bereits heute die meisten von diesen Bestimmungen Betroffenen IV-Rentenbeziehende im Sinne des IVG sind, die mindestens einen IV-Grad von 40 % aufweisen müssen, lässt sich die Harmonisierung auf einem IV-Grad von 40 % rechtfertigen. Zumal die oben erwähnte Schwierigkeit beim Finden einer Stelle markant abnimmt, je tiefer der IV-Grad sinkt.

Der Teilsatz "oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint" , wird gestrichen. Ziel des IVG und im Speziellen der 5. IV-Revision der IV ist eine schnellere Erfassung der Versicherten, wenn möglich bereits vor Verlust der Stelle, eine schnellere Prüfung und vor allem ein rascheres Verfügung von Eingliederungsmassnahmen. Am wichtigsten für den Erhalt einer Arbeitsstelle sind die sogenannten Frühinterventionsmassnahmen (Art. 7d IVG-Entwurf). Eine längere Bezugsmöglichkeit ist deshalb nicht mehr nötig. Ausserdem schafft die mit dem IV-Antrag verbundene Verbesserung der ALV-Leistungen unerwünschte Anreize, indem die Aussicht auf einen höheren Taggeldanspruch eine IV-Anmeldung auslösen könnte.

Ausserdem ist die Frage, ob ein Antrag nicht aussichtslos erscheint, durch die ALV-Vollzugsstellen nicht überprüfbar. Eine Streichung führt somit auch zu einer erheblichen Vereinfachung des Vollzugs.

Mit der vorgeschlagenen Änderung ergibt sich folgende harmonisierte Regelung: Alle Versicherten erhalten unabhängig von der Versicherung ab einem IV-Grad von 40 % dieselben Leistungen der ALV:

	Neu für ALV massgebender IV- Grad	Entschädigungssatz	Anzahl Taggelder
IVG	ab 40 %	80 %	520
UVG	ab 40 %	80 %	520
MVG	ab 40 %	80 %	520
BVG	ab 40 %	80 %	520

Die sachlich nicht nachvollziehbaren Unterscheidungen innerhalb jener Versicherungen, die das Risiko Invalidität versichern, wird somit mit dieser Änderung beseitigt. Dies entspricht auch der Lehrmeinung (Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, Rz 347f in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV: Soziale Sicherheit, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Basel 2007).

Diese Harmonisierung in Art. 22 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 Abs. 2 Bst. c AVIG hat lediglich einen Einfluss auf die Höhe (70 % statt 80 %) und die Dauer des Anspruchs (400 statt 520 Taggelder) nicht aber auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung an sich. Nach wie vor bleibt gemäss Art. 70 Abs. 2 Bst. b ATSG die Arbeitslosenversicherung vorleistungspflichtig für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder Invalidenversicherung umstritten ist.

Änderung Abs. 5

Streichung von Art. 27 Abs. 5 AVIG

Begründung Abs. 5

Der mit der AVIG-Revision 2003 eingebrachte Abs. 5, wonach der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffene Kanton ein Gesuch auf Erhöhung des Höchstanspruchs um 120 Taggelder stellen kann, wenn dieser sich mit 20 % an den Kosten beteiligt, führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Diese "Kann-Bestimmung" hatte zur Folge, dass etliche Kantone (ZH, VS, TI) die Voraussetzungen zwar erfüllten, den Anspruch aber nie geltend machten. Andere Kantone wiederum nahmen diesen Artikel - z.T. sogar mehrmals - in Anspruch [BE (Moutier), GE, NE (MS 103), VD]. Dieser Umstand und jener, dass für die Genehmigung der Massnahme der Wohnsitz massgebend ist, führt zu Ungleichbehandlungen der Versicherten. So hat beispielsweise durch die Schliessung eines Betriebes aufgrund des unterschiedlichen Wohnsitzes nicht jede davon betroffene versicherte Person den gleichen Anspruch. Diese Ungleichbehandlung könnte auch nicht damit behoben werden, dass der Ort der letzten Tätigkeit anstelle des Wohnsitzes als massgebend erachtet wird. Dies würde wiederum zu einer Ungleichbehandlung mit andern Arbeitslosen der gleichen Arbeitsmarktregion führen.

Mit dieser Lösung sind auch Fehlanreize verbunden: Da der Kanton nur 20% an die Verlängerung bezahlt, spart er Kosten, weil er für diese Zeit weniger Sozialhilfe leisten muss. Und die versicherte Person hat weniger Druck, eine Stelle zu finden.

Schwierig ist ferner, "ein wesentliches Teilgebiet" des Kantons zu definieren. Momentan richtet man sich nach den MS-Regionen (mobilité spatiale). Diese Aufsplittung nach Wirtschaftsregionen ist mit Nachteilen verbunden, weil sich eine MS-Region über zwei Kantone erstrecken kann (so etwa die Region 103, die Teile der Kantone BE und NE umfasst), was wiederum zu Ungleichbehandlungen zwischen den Versicherten führt, wenn der eine Kanton im Gegensatz zum andern kein Gesuch stellt oder die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Neben den aufgeführten Problemkreisen ist das bundesrätliche Genehmigungsverfahren schwerfällig und belastet die Verwaltung unverhältnismässig. Eine weitere Schwierigkeit bietet die Erfassung der betroffenen Versicherten und die Information derselben.

In der Expertenkommission haben die Arbeitnehmervertreter gegen diesen Vorschlag votiert.

Finanzielle Auswirkungen Abs. 5

Einsparung CHF 30 Mio.⁴

Variante zur Streichung von Abs. 5

Änderung

Präzisierung der Anspruchsvoraussetzung für die Kantone. Erhöhung der Beteiligung der Kantone an den Kosten von 20 auf 40 %. Streichung der Bewilligung für wesentliche Teilgebiete.

Begründung

Als Variante wird vorgeschlagen, die Anwendung dieses Gesetzesartikels stärker als heute auf Zeiten mit steigender Arbeitslosigkeit zu beschränken. Aus Praktikabilitätsgründen soll aber auf die Anwendung auf einzelne Kantonsteile verzichtet werden.

⁴ Unter Berücksichtigung der Bestimmungen ab 1.7.2005, die eine Beschränkung auf eine bestimmte Alterskategorie ermöglichen.

Neu soll der Bundesrat die Ansprüche nach Abs. 2 Bst. a und b um jeweils 120 Tage erhöhen können, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Arbeitslosenquote muss schweizweit ansteigen. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote in einem Bemessungszeitraum von sechs Monaten um 0.3 Prozentpunkte höher liegt als im gleichen Zeitraum des vorangegangenen Jahres. Damit wird verhindert, dass Kantone die Massnahme in Zeiten guter Konjunktur mit konstanter oder sinkender Arbeitslosenquote beanspruchen können. Dies soll zudem ein Anreiz für den einzelnen Kanton als auch für die versicherte Person sein, sich aktiv für die Senkung respektive Verkürzung der Arbeitslosigkeit zu engagieren.
- b. Der betroffene Kanton muss von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sein, d.h. im Bemessungszeitraum muss sie bei mindestens 5 % liegen.
- c. Der Kanton muss sich an den Kosten mit 40 % beteiligen.

Massgebendes Zahlenmaterial sind die vom SECO geführten Statistiken über die monatliche Arbeitslosenquote in der Schweiz und nach Kantonen.

Die Definition des Bemessungszeitraums wird vom geltenden Art. 41c Abs. 1 AVIV übernommen.

Der Wegfall von "ein wesentliches Teilgebiet" schafft Klarheit. Momentan richtet man sich nach den MS-Regionen (mobilité spatiale). Diese nach Wirtschaftsregionen gemachte Aufsplittung ist mit Nachteilen verbunden, weil z.T. sich eine MS-Region über zwei Kantone erstreckt (so etwa die Region 103, die Teile der Kantone BE und NE umfasst), was zu Ungleichbehandlungen zwischen den Versicherten führen kann, wenn der eine Kanton im Gegensatz zum andern kein Gesuch stellt oder die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind kaum abschätzbar, da sie namentlich davon abhängig sind, ob ein Kanton, der alle Bedingungen erfüllt, auch das Gesuch stellt.

Art. 28 Abs. 4

⁴ Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Absatz 1 ausgeschöpft haben und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind **und Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen**, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 Prozent, und auf das ~~halbe~~ **um 50 Prozent gekürzte** Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind.

Änderung

Präzisierung von Art. 28 Abs. 4 AVIG

Begründung

Der Gesetzgeber hatte bei der Ausgestaltung von Art. 28 Abs. 4 AVIG die gesetzliche Koordination mit anderen Sozialversicherungen, insbesondere mit der Kranken- und mit der Unfallversicherung geplant (vgl. Art. 73 KVG⁵ und Art. 5 Abs. 4 Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (VUAV)⁶; Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bd. 1, N 30 ff. zu Art. 28).

Die heutige Formulierung von Art. 28 Abs. 4 AVIG und die Praxis dazu nimmt diese Koordination nicht optimal wahr und führt zu Problemen im Vollzug und zu objektiv nicht begründbaren Ungleichbehandlungen.

Bezieht eine versicherte Person nach heutigem Recht Leistungen einer der erwähnten Taggeldversicherung, entschädigt die Arbeitslosenversicherung die verbleibende Arbeitsfähigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt (noch) verwertbar ist. Zusammengerechnet ergeben die Taggelder der Taggeldversicherung und der Arbeitslosenversicherung immer 100 %. Diese Regelung soll für Personen, die Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen, weiterhin bestehen bleiben.

Ist hingegen eine versicherte Person für längere Zeit vorübergehend vermindert arbeitsfähig, bezieht sie aber keine Leistungen einer Taggeldversicherung, kommt es zu folgenden Ergebnissen: Ist eine Person zwischen 50 - 74 % arbeitsfähig, erhält sie nur eine 50 % ALE und jene, die bis 49 % arbeitsfähig ist, hat gar keinen Anspruch mehr auf ALE. Ein Arbeitsfähigkeitsgrad ab 75 % ergibt einen Anspruch auf ein volles Taggeld.

⁵Art. 73 KVG: Koordination mit der Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosen ist bei einer Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 Abs. 1 ATSG) von mehr als 50 Prozent das volle Taggeld und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25, aber höchstens 50 Prozent das halbe Taggeld auszurichten, sofern die Versicherer auf Grund ihrer Versicherungsbedingungen oder vertraglicher Vereinbarungen bei einem entsprechenden Grad der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich Leistungen erbringen.

⁶ Art. 5 Abs. 4 VUAV: Höhe des Taggeldes

Die Unfallversicherung erbringt die ganze Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person mehr als 50 Prozent beträgt, und die halbe Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25, aber höchstens 50 Prozent beträgt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 und weniger Prozent besteht kein Taggeldanspruch.

Dieser dem Arbeitsfähigkeitsgrad nicht entsprechende Entschädigungsanspruch führt teils zu ungerechten Ergebnissen, ist AVIG-fremd und zeigt auf, dass er nicht für Fälle konzipiert wurde, bei denen keine Leistungen einer Taggeldversicherung fliessen.

Art. 28 Abs. 4 AVIG ist koordinationsrechtlich in dem Sinne zu präzisieren, dass der abgestufte Bezug nur erfolgen darf, wenn die Personen Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen. Versicherte Personen ohne Taggelder gemäss KVG oder UVAV sind nach ihrem effektiven Arbeitsfähigkeitsgrad - analog allen übrigen versicherten Personen - zu entschädigen.

Die Formulierung "und auf das halbe Taggeld" führte zu uneinheitlicher Entschädigungsberechnung im Vollzug. Die neue Formulierung "das um 50 Prozent gekürzte Taggeld" beseitigt diese Rechtsunsicherheit.

Art. 36 Abs. 1

¹ Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich **voranmelden**. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere **Voranmeldefristen** vorsehen. Die **Voranmeldung** ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als ~~sechs~~ **drei** Monate dauert.

Änderung

Festlegung der dreimonatigen Frist für die Erneuerung der Meldung. Beseitigung der unklaren Terminologie durch konsequente Verwendung des Begriffes "Voranmeldung".

Begründung

Die in der Praxis bereits angewendete Bewilligungspflicht auf maximal drei Monate muss gesetzlich verankert werden.

Bei den in Absatz 1 enthaltenen Begriffen "melden, Anmeldefristen, Meldung, Voranmeldung" ist immer die im Titel genannte "Voranmeldung" gemeint. Die Vereinheitlichung dieser Begriffe soll Klarheit schaffen.

Art. 52 Abs. 1 und 1bis

¹ Die Insolvenzenschädigung deckt **für das gleiche Arbeitsverhältnis die Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung**, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen. **Entschädigt werden die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses.**

^{1bis} **Die Insolvenzenschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugsdauer nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.**

Änderung Abs. 1

Die Insolvenzenschädigung soll für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt vier Monate nicht übersteigen.

Begründung Abs. 1

Wie bisher deckt die Insolvenzenschädigung Lohnforderungen für die letzten vier Monate vor dem massgebenden Insolvenztatbestand (Konkurseröffnung, Pfändungsbegehren, Nichteröffnung des Konkurses wegen offensichtlicher Überschuldung, Nachlassstundung, Konkursaufschub - Art. 51 Abs. 1 und 58 AVIG).

Es wird jedoch neu ausdrücklich festgehalten, dass für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens vier Monate gedeckt sind. Das heisst, dass unabhängig der zeitlichen Abfolge von mehreren Versicherungsfällen/Insolvenztatbeständen (z.B. Nachlassstundung und in der Folge Konkurseröffnung) für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt vier Lohnmonate versichert sind. Hat z.B. die arbeitnehmende Person bereits für vier Monate Insolvenzenschädigung bezogen, ist ein erneuter Anspruch infolge Eintritt eines neuen Insolvenztatbestandes für das gleiche Arbeitsverhältnis nicht möglich. Ist jedoch die maximale Bezugsdauer von vier Monaten noch nicht bezogen, kann der in zeitlicher Hinsicht bestehende Restanspruch im Falle eines neuen Insolvenztatbestandes geltend gemacht werden.

Mit der Festlegung der Höchstbezugsdauer von insgesamt vier Lohnmonaten für das gleiche Arbeitsverhältnis sollen mögliche, negative Anreize behoben werden. Andernfalls könnten z.B. bei einem nicht der Konkursbetreibung unterliegenden Arbeitgeber mit immer neuen Pfändungsbegehren wiederholt Insolvenztatbestände im Umfang von jeweils vier Monaten herbeigeführt werden. Dadurch würde nicht primär die arbeitnehmende Person, sondern der Arbeitgeber geschützt und „Lohnschlüderei“ zu Lasten der ALV begünstigt. Die Arbeitslosenversicherung will denn auch bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers keinen vollständigen, sondern nur einen angemessenen Ersatz leisten (Art. 1a Abs. 1 lit. d AVIG).

Änderung Abs. 1^{bis}

Materiell hat nichts geändert. Neu ist nur, dass der bisherige Art. 75a AVIV ins Gesetz überführt wird.

Begründung Abs. 1^{bis}

Lohnforderungen, die nach der Konkurseröffnung entstanden sind, werden ausnahmsweise durch die Insolvenzenschädigung gedeckt, solange die versicherte Person in guten Treuen über die Konkurseröffnung hinaus weiter arbeitete, weil sie nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war. Eine Insolvenzenschädigung für die Zeit nach der Konkurseröffnung ist jedoch immer dann ausgeschlossen, wenn es sich bei diesen Lohnforderungen um Masseschulden (Art. 211 Abs. 2 SchKG) handelt.

Gutgläubigkeit liegt auch dann vor, wenn während der Ferienabwesenheit der versicherten Person der Konkurs über den Betrieb eröffnet wurde. Der Anspruch auf Insolvenzenschädigung nach der Konkurseröffnung deckt in solchen Fällen den Zeitraum bis zur Rückkehr aus den Ferien ab.

Die Insolvenzenschädigung für allfällige Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung darf jedoch zusammen mit den Lohnforderungen vor der Konkurseröffnung insgesamt vier Monate nicht übersteigen.

Art. 58

Bei einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss. ~~für diejenigen Arbeitnehmer, die aus dem Betrieb ausgeschieden sind.~~

Änderung

Nach einer Nachlassstundung wird Insolvenzenschädigung (IE) auch dann ausbezahlt, wenn die versicherte Person nicht aus dem Betrieb ausgeschieden ist.

Begründung

Die geltende Bestimmung sieht vor, dass bei einer Nachlassstundung oder einem gerichtlichen Konkursaufschub ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung nur besteht, wenn die arbeitnehmende Person (definitiv) aus dem Betrieb ausgeschieden ist. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Problematik des wiederholten IE-Bezuges für das gleiche Arbeitsverhältnis entschärfen.

Da nun Art. 52 Abs. 1 AVIG (vgl. Bemerkungen zu Art. 52 Abs. 1 AVIG) ausdrücklich festhält, dass unabhängig der zeitlichen Abfolge von verschiedenen Insolvenztatbeständen für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt höchstens vier Lohnmonate gedeckt sind, ist die geltende Regelung, bei der Nachlassstundung oder beim Konkursaufschub definitiv aus dem Betrieb ausscheiden zu müssen, unnötig geworden. Die in Art. 52 Abs. 1 AVIG erfolgte Änderung löst die Problematik des wiederholten IE-Bezuges adäquater, d.h. die Neuregelung wirkt sich nicht zu Lasten der versicherten Personen oder zu Lasten einer möglichen Betriebssanierung aus.

In der Praxis hat sich die bisherige Regelung von Art. 58 AVIG nur teilweise bewährt. Bei der Nachlassstundung, welche auf Sanierung ausgerichtet ist, werden die versicherten Personen unter der bisherigen Regelung vor die schwierige Wahl gestellt, aus dem Betrieb auszuscheiden, d.h. zu kündigen, um Insolvenzenschädigung geltend machen zu können oder im Betrieb zu bleiben und damit das Risiko von Lohnverlusten in Kauf zu nehmen. Bestraft werden damit diejenigen arbeitnehmenden Personen, welche durch ihre Weiterarbeit den Fortbestand des Arbeitsplatzes zu sichern versuchen, was bei der Nachlassstundung und beim Konkursaufschub gerade das Ziel ist. Mit der vorliegenden Neuregelung muss die versicherte Person für die Geltendmachung der Insolvenzenschädigung für die offenen Lohnforderungen vor der Nachlassstundung oder für die offenen Lohnforderungen vor dem Konkursaufschub nun nicht mehr den schwierigen Entscheid einer allfälligen Kündigung fällen. Der vorliegenden Neuregelung von Art. 52 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 58 AVIG kann somit auch nicht mehr vorgeworfen werden, dass sie Sanierungen verhindert und Arbeitsplätze gefährdet.

Sparpotenzial bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen

Änderung

Der durch eine Departementsverordnung (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des EVD über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen) geregelte Plafonds-Ansatz von CHF 3500 soll auf CHF 3000 pro Stellensuchenden (STES) und Jahr gesenkt werden.

Erklärungen zum System des Plafonds

Das System des Plafonds ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und funktioniert folgendermassen:

Die Kantone können pro STES und Jahr einen Maximalbetrag von CHF 3'500 zur Organisation von AMM beanspruchen. Bezahlt werden jedoch lediglich die nachgewiesenen und notwendigen Kosten.

Beispiel: Hat ein Kanton im Jahr 2006 durchschnittlich **10'000 STES**, dürfen zur Organisation von AMM maximal **10'000 x CHF 3'500, also CHF 35 Mio.** eingesetzt werden.

Es handelt sich hier also um ein lineares Modell. Jeder Stellensuchende verändert den jährlichen Plafond um CHF 3'500.

Begründung

Die Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) ist seit dem 1.1.2006 in der Departementsverordnung über die Vergütung der AMM geregelt und richtet sich nach einem Plafondssystem. Die Kantone beanspruchen heute im Durchschnitt pro STES CHF 3000. Deshalb erscheint eine Senkung des Plafonds auf CHF 3000 pro STES als vertretbar. Dies könnte mithelfen, dass die Kantone die Auswahl der Massnahmen noch sorgfältiger vornehmen und damit die Effizienz des Mitteleinsatzes verbessert wird. Beobachtungen seit Einführung des Plafonds lassen zudem vermuten, dass Kantone, welche bereits heute unter dem Plafonds liegen, den Mitteleinsatz noch effizienter gestalten werden, damit sie gegenüber dem neuen Plafonds wieder eine Reserve haben.

Eine Anpassung des Plafonds ist mittels einer Änderung der Departementsverordnung des EVD umsetzbar.

Der bisher existierende Katalog an AMM soll jedoch beibehalten werden. Die Kantone sollen weiterhin frei entscheiden können, welche der heute bestehenden AMM sie einem Arbeitslosen zusprechen wollen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit einer Senkung des Plafonds von 3500 auf 3000 CHF lassen sich jährlich 60 Mio. CHF einsparen. In der Expertenkommission haben die Kantonsvertreter gegen eine Senkung des Plafonds votiert.

Art. 59 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 3^{bis} (neu)

^{1bis} Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungsmassnahmen (2. Abschnitt), Beschäftigungsmassnahmen (3. Abschnitt) und spezielle Massnahmen (4. Abschnitt).

^{1ter} Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können lediglich Leistungen im Sinne von Artikel 60 beanspruchen.

^{1quater} Die Ausgleichsstelle kann aufgrund eines kantonalen Gesuchs für Personen, die im Rahmen von Massenentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen bewilligen.

^{3bis} Die Versicherten, die älter als 50 Jahre sind und die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllen, können Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug besuchen, unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Änderung Abs. 1^{bis}

In Abs. 1^{bis} wird neu eingefügt, was es überhaupt für arbeitsmarktliche Massnahmen gibt.

Begründung Abs. 1^{bis}

Die Definition der Massnahmearten fehlt bisher im Gesetz, die verschiedenen Massnahmearten waren lediglich als Abschnittstitel erwähnt.

Änderung Abs. 1^{ter}

In Abs. 1^{ter} wird neu eingefügt, dass von Arbeitslosigkeit Bedrohte lediglich an Bildungsmassnahmen teilnehmen können.

Begründung Abs. 1^{ter}

Mit dieser Formulierung soll bereits in den Grundsätzen klar festgehalten werden, dass diese Personenkategorie weder an Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen noch Leistungen im Rahmen von speziellen arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) geltend machen kann.

Änderung Abs. 1^{quater}

Aufnahme des Grundsatzes im Gesetz, wonach Personen, die bei Massenentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, mit Bewilligung der Ausgleichsstelle an AMM teilnehmen können.

Abs. 1^{ter} betrifft sämtliche von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, welche an einer Bildungsmassnahme im Sinne von Artikel 60 AVIG (von den Kantonen organisiert) teilnehmen können. Im Gegensatz dazu betrifft Abs. 1^{quater} lediglich Personen, welche im Rahmen einer Massenentlassung von Arbeitslosigkeit betroffen sind und an direkt durch die Ausgleichsstelle organisierten Massnahmen teilnehmen können.

Begründung Abs. 1^{quater}

Damit wird der formelle Hinweis ins Gesetz aufgenommen, dass Personen, die bei Massentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, grundsätzlich an AMM teilnehmen können. Das Verfahren dazu ist heute in Art. 98a AVIV geregelt.

Änderung Abs. 3^{bis}

Abs. 3^{bis} ermöglicht für Versicherte, die älter als 50 Jahre sind, die Fortsetzung einer vor Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung begonnenen Massnahme, aber nicht über das Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus.

Die Formulierung dieses Absatzes ermöglicht Versicherten, die Anspruch auf 640 Taggelder haben, bis ans Ende ihrer verlängerten Rahmenfrist an Massnahmen teilzunehmen.

Begründung Abs. 3^{bis}

Um die langfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern, kann es sinnvoll sein, dass der Versicherte, welcher während eines Kurses eine Stelle antritt, wenn immer möglich, diesen auch beenden kann. Dies umso mehr als die Kurskosten bereits bezahlt sind.

Der ALV-Fonds übernimmt 100% der Kosten von Massnahmen, die vor Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung begonnen worden sind, auch wenn sie über diesen Anspruch hinaus weiter besucht werden.

Art. 59d

~~¹ Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 62 Absatz 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt.~~

~~² Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1.~~

Änderung

Streichung des Artikels 59d.

Begründung

Mit der letzten Revision wurde Art. 59d eingefügt, welcher vorsieht, dass Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind, weil sie die Beitragszeit nicht erfüllen oder davon befreit sind, an Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen können. Dabei übernimmt die Versicherung 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten. Im 2004 wurden diesbezüglich für individuelle Massnahmen rund CHF 9,9 Mio, für kollektive Massnahmen rund CHF 8 Mio, somit insgesamt CHF 17,9 Mio ausgegeben. 80 Prozent davon, CHF 14,3 Mio, wurden dem ALV-Fonds belastet. Die Einführung von Art. 59d hat dazu geführt, dass die Versicherung Leistungen – rund CHF 14,3 Mio – erbringt, die eigentlich die öffentliche Hand finanzieren müsste.

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) werden im Rahmen verschiedener Gesetzgebungen von verschiedenen Institutionen angeboten und finanziert. Die Zielsetzungen der verschiedenen Sozialversicherungsinstitutionen sind jedoch unterschiedlich. Mittlerweile haben denn auch viele Versicherungen ein breites, den jeweiligen Bedürfnissen angepasstes Angebot an AMM. Art. 59d kann somit gestrichen werden, denn er sollte nur als "Anschubfinanzierung" für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) dienen (vgl. auch Art. 92 Abs. 7, welcher vorsieht, dass der Ausgleichsfonds die vorübergehenden Mehrkosten, die aufgrund der IIZ entstehen, vergütet). Es ist nicht die Aufgabe der ALV, dauerhaft die Erreichung der Ziele anderer Sozialversicherungen zu finanzieren. Die Koordination dieser Massnahmen muss jedoch im Rahmen der IIZ, welche in Art. 85f geregelt ist, durch Ergänzung von Art. 119d AVIV sichergestellt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Massnahmen im Sinne von Art. 59d AVIG nicht abgeschafft, sondern im Sinne der IIZ durch andere Sozialversicherungen finanziert werden sollen.

Die Teilnahme an Motivationssemestern wird aber neu in Art. 64a Abs. 1 Bst. c geregelt. Damit wird bezüglich der Motivationssemester die Idee von Art. 59d für junge Arbeitslose weitergeführt.

In der Expertenkommission äusserten die Kantonsvertreter Bedenken gegen eine Streichung von Art. 59d.

Finanzielle Auswirkungen

Der Spareffekt beträgt jährlich mindestens ca. CHF 14 Mio.

Art. 59e (neu) Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen

¹ Die Versicherung kann Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von kollektiven arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren.

² Die Versicherung erstattet die nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen.

³ Den Teilnehmenden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen erstattet.

⁴ Die Kasse fordert vom Anbieter Beiträge zurück, die dieser für kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen zu Unrecht erhalten hat.

⁵ Die Versicherung erstattet den Kantonen die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen bis zu einem festgelegten Plafonds. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt diesen Plafonds fest.

Im Zuge dieser Neuregelungen sind folgende Artikel zu **streichen**:

- Art. 61 (Beiträge an Organisationen, die Bildungsmassnahmen durchführen)
- Art. 62 (Umfang der Leistungen)
- Art. 64b Abs. 1 (Umfang der Leistungen)

Änderung

Im neuen Art. 59e werden die allgemeinen Bestimmungen zur Beitragsgewährung für arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) zusammengefasst und zum Teil neu legiferiert.

Begründung zum ganzen Artikel

Es wird damit die Anforderung erfüllt, es sei auf Gesetzesstufe eine materielle Grundlage für die Verordnung des EVD über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (SR 837.022.531) zu kreieren.

Begründung Art. 59e Abs. 1

Im Sinne des Subventionsgesetzes werden den Organisatoren von kollektiven arbeitsmarktlichen Massnahmen Abgeltungen für deren Leistungen bezahlt. Dieser Absatz ist aus folgendem Grund notwendig:

Arbeitsmarktliche Massnahmen können kollektiv oder individuell organisiert werden. Kosten für individuelle AMM werden direkt den Teilnehmenden erstattet. Die Grundlage für die Gewährung von Leistungen an die teilnehmenden Versicherten ist heute in Artikel 59 Abs. 1 AVIG zu finden. In dem Sinne ist im neuen Art. 59e AVIG die Grundlage für die direkte

Gewährung von Leistungen an die Organisatoren von kollektiven AMM aus den nun zu streichenden Art. 61, 62 und 64b Abs. 1 AVIG zu übernehmen. **Begründung Art. 59e Abs. 2** Mit diesem Absatz wird auf Gesetzesstufe die Grundlage geschaffen, arbeitsmarktliche Massnahmen zu finanzieren. Die neu in Art. 59 Abs. 1bis definierten arbeitsmarktlichen Massnahmen dürfen nur soweit finanziert werden, als deren Kosten nachgewiesen und notwendig sind.

Begründung Art. 59e Abs. 3

Übernahme der Formulierung aus dem heutigen Art. 62 Abs. 2 sowie Ausdehnung des Gültigkeitsbereiches auf sämtliche AMM. Diese Bestimmung bildete schon bisher die Grundlage für die Ausrichtung von Spesenersatz an die Teilnehmenden von AMM.

Begründung Art. 59e Abs. 4

Formell wird hier das Verfahren festgelegt, nach welchem die Kasse zu Unrecht bezahlte Beiträge für kollektive AMM zurückverlangen kann. Für alle anderen Massnahmen besteht in Art. 25 ATSG eine Grundlage zur Rückforderung. Eine weitere materielle Grundlage zur Rückforderung besteht im Übrigen im Subventionsgesetz.

Begründung Art. 59e Abs. 5

Die Kompetenz des EVD, mittels einer Departementsverordnung eine Regelung der Beiträge für AMM, insbesondere auch eine Plafonierung, vorzunehmen, wird eingeführt.

Art. 60 Abs. 2 Bst. b

Für die Teilnahme an Kursen können Leistungen beanspruchen:

- a. Versicherte nach Artikel 59b Absatz 1;
- b. Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, nach Artikel ~~62 Absatz 2~~ **59e Absatz 3.**

Änderung

Art. 60 Abs. 2 Bst. b wird formell an die Bestimmungen im neu aufgenommenen Art. 59e angepasst.

Begründung

Formelle Anpassung an die neuen Bestimmungen.

Art. 64a Abs. 1 Bst. c, 4 und 4^{bis} (neu)

¹ Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von:

- a. Programmen öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierter Institutionen; solche Programme dürfen die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren;
- b. Berufspraktika in Unternehmen und in der Verwaltung;
- c. Motivationssemestern für Versicherte, die nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht ~~nach Abschluss der schweizerischen obligatorischen Schulpflicht~~ einen Ausbildungsplatz suchen, wenn sie
 1. über keinen Berufsabschluss verfügen;
 2. nicht älter als 20 Jahre alt sind; und
 3. die Schulzeit nicht mit einer Maturität abgeschlossen haben.

⁴ Für die Teilnahme an einer vorübergehenden Beschäftigung nach Absatz 1 Buchstabe c gelten die **gilt** Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c ~~und 59d Absatz 1~~ sinngemäss.

^{4bis} Der Bundesrat kann für Personen, welche die Bedingungen nach Artikel 13 sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, den Besuch einer Massnahme im Sinne von Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe c vorsehen. Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten dieser Massnahmen.

^{4ter} Der Bundesrat legt den Betrag der monatlichen Entschädigung fest, die jenen Teilnehmern eines Motivationssemesters entrichtet wird, welche die Wartefrist tilgen.

Änderung Art. 64a Abs. 1 Bst. c

Mit einer weiteren Formulierung soll der Besuch von Motivationssemestern nach absolvierten Schulpflicht genauer eingegrenzt werden.

Begründung Art. 64a Abs. 1 Bst. c

Der Personenkreis der Berechtigten für ein Motivationssemester wird im bisherigen Art. 64a Abs. 1 Bst. c auf Versicherte, die die schweizerische obligatorische Schulpflicht abgeschlossen haben, eingeschränkt. Sinn und Zweck eines Motivationssemesters ist, nebst jugendlichen Schulabgängern auch Lehrabbrechern sowie Personen mit abgebrochenem Gymnasium oder einer anderen weiterführenden Schule eine Lehrstelle bzw. einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Das Motivationssemester ist somit eine Massnahme, die speziell für Schulabgänger oder Lehrabbrecher konzipiert ist. Personen, welche über 20 Jahre alt sind, gehören nicht mehr zu diesem Personenkreis. Die neue offenere Formulierung ermöglicht es diesem Personenkreis, an Motivationssemestern teilzunehmen, auch wenn er die obligatorische Schulpflicht nicht in der Schweiz abgeschlossen hat. Auch nach dieser Anpassung geniessen die durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) vorgesehenen Massnahmen der Berufsbildung erste Priorität. Im Rahmen der Diskussionen zum "Übergang 1" hatten sich das BBT und das SECO darauf geeinigt, dass die Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung erst dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn die anderen Massnahmen keinen Erfolg gezeigt haben.

Änderung Art. 64a Abs. 4

Ersatzlose Streichung des Verweises auf Art. 59d Abs. 1

Begründung Art. 64a Abs. 4

Nachdem in der laufenden Revision Art. 59d gestrichen werden soll, ist ein Verweis in Art. 64a Abs. 4 auf Art. 59d Abs. 1 ebenfalls zu streichen (redaktionelle Anpassung).

Änderung Art. 64a Abs. 4^{bis}

Allen Jugendlichen ohne Berufsabschluss soll der Besuch von Motivationssemestern ermöglicht werden.

Begründung Art. 64a Abs. 4^{bis}

Bisher konnten Jugendliche, die weder über einen Berufsabschluss verfügen noch die Anspruchsvoraussetzungen des AVIG erfüllen, über den Artikel 59d trotzdem an Motivationssemestern teilnehmen. Da die vorliegende Revision die Streichung von Art. 59d vorsieht, würde die Möglichkeit der Teilnahme an Motivationssemestern für diese Personenkategorie entfallen.

Es ist bekannt, dass die wirksame Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit insbesondere über spezifische Qualifizierungsmassnahmen der Jugendlichen erfolgen muss. Nur so kann spätere Arbeitslosigkeit bekämpft werden. Die Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung haben sich für die Jugendlichen bewährt und sollen weitergeführt werden. Mit Art. 64a Abs. 4^{bis} wird der Bundesrat ermächtigt, den Jugendlichen im Rahmen einer breit koordinierten Bildungspolitik weiterhin - soweit nötig auch die Teilnahme an Motivationssemestern zu ermöglichen. Art. 64a Abs. 4^{bis} ist in spezifischer Form als Weiterführung der Idee von Art. 59d zu sehen, weshalb auch die Kostenaufteilung zwischen Versicherung und Kantonen in gleicher Art und Weise weiter geführt wird.

Änderung Art. 64a Abs. 4^{ter}

Gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Entschädigungen während Motivationssemestern.

Begründung Art. 64a Abs. 4^{ter}

Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für Art. 97b AVIV wird hiermit geschaffen. Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der ALV geltend machen können, dürfen, falls sie die Bedingungen erfüllen, im Sinne der IIZ an Motivationssemestern teilnehmen. Aus dem Fonds der Arbeitslosenversicherung wird für diese Personenkategorie jedoch keine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 66 Abs. 2, 2^{bis} (neu) und 3

² Sie werden innerhalb der Rahmenfrist für längstens sechs Monate, in Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Arbeitnehmer, für längstens zwölf Monate ausgerichtet.

^{2bis} Versicherte über 50 Jahre haben Anspruch auf 12 Monate Einarbeitungszuschüsse.

³ Die Einarbeitungszuschüsse werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens aber nach jeweils zwei Monaten, um je einen Drittel des ursprünglichen Betrags gekürzt. Für Versicherte über 50 Jahre wird nur eine Kürzung von einem Drittel des ursprünglichen Betrags ab dem Monat, der der Hälfte der Massnahme folgt, vorgenommen.

Änderung

Einarbeitungszuschüsse, welche die Wiedereingliederung von Personen mit ausserordentlicher Einarbeitungszeit oder mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit fördern, sollten in Zukunft für ältere Arbeitslose generell und nicht nur ausnahmsweise wie heute für maximal 12 Monate bewilligt werden.

Begründung

Bereits heute können ältere Versicherte von 12 Monaten Einarbeitungszuschüssen profitieren, allerdings wird dies als Ausnahmefall behandelt. Mit der neuen Formulierung von Abs. 2 und dem neuen Abs. 2^{bis} haben sie generell einen Anspruch auf 12 Monate Einarbeitungszuschüsse. Ausserdem lässt die neue Formulierung es auch zu, anderen Personen eine Verlängerung von Zuschüssen zu gewähren.

Mit der heutigen Regelung nach Abs. 3 wird für die Dauer der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen durchschnittlich 40% des Lohnes übernommen. Mit der Einführung von Absatz 3 in fine würden für die über 50-jährigen Arbeitnehmer durchschnittlich 50% des Lohnes übernommen (Bsp.: Falls 12 Monate Einarbeitungszuschüsse gewährt werden, übernimmt die Arbeitslosenversicherung 60% in den ersten 6 Monaten und 40% in den restlichen 6 Monaten).

Finanzielle Auswirkungen

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen sind seit dem 1. Januar 2006 plafoniert. Die Kantone müssen bei Anwendung dieser zusätzlichen Massnahmen innerhalb des festgelegten Plafonds bleiben.

Art. 66c Abs. 1 und 3

¹ Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer **die Ausbildungszuschüsse und** eine Entlohnung, die mindestens gleich hoch ist wie der Lohn in einer entsprechenden beruflichen Grundbildung und die angemessen auf seine beruflichen Erfahrungen Rücksicht nimmt. Er entrichtet auf **den Ausbildungszuschüssen und** dem Lohn die üblichen Sozialversicherungsbeiträge und zieht dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil ab.

³ ~~Die Kasse zahlt die Ausbildungszuschüsse direkt dem Arbeitnehmer aus, entrichtet die üblichen Sozialversicherungsbeiträge und zieht dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil ab.~~ Die Kasse zahlt dem Arbeitgeber, gegen Vorlage einer monatlichen Abrechnung, **die Ausbildungszuschüsse, den Arbeitgeberanteil der auf den Ausbildungszuschüssen entrichteten Sozialversicherungsbeiträge und den gesamten Arbeitgeberbeitrag gemäss BVG.**

Änderung

Ausdehnung der direkten Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auf die Ausbildungszuschüsse (AZ) und entsprechende Anpassungen in Bezug auf die Abrechnung mit den Sozialversicherungen insbesondere der beruflichen Vorsorge.

Begründung

Damit zu Gunsten der Arbeitnehmer Beiträge an die zweite Säule geleistet werden können, muss das gesamte Einkommen berücksichtigt werden. Daher ist es wichtig, dass der Arbeitgeber die gesamten Sozialversicherungsbeiträge auf dem Lehrlingslohn und den AZ entrichtet, dass er die Summe des Lehrlingslohns und der AZ gemeinsam direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt und dass die Kasse ihm den Anteil der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.

Die Kasse erstattet dem Arbeitgeber seinen gesamten gemäss BVG zu entrichtenden Beitrag (auf Basis Lehrlingslohn und AZ), da der Arbeitgeber nicht zu BVG-Beiträgen verpflichtet wäre, wenn er nur den Lehrlingslohn ausbezahlen würde (Einkommensschwelle für Beitragspflicht wäre nicht erreicht). Durch die gemeinsame Auszahlung von Lehrlingslohn und AZ durch den Arbeitgeber dürfte diese Schwelle erreicht und Beitragslücken des Arbeitnehmers verhindert werden.

Art. 71a Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Versicherung kann für diesen Personenkreis die bei der Prüfung von Mikrokreditgesuchen entstehenden Honorarkosten der Organisationen, welche Mikrokredite gewähren, übernehmen.

Änderung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Vergabe von Beiträgen an Organisationen, welche Mikrokredite an versicherte Personen gewähren.

Begründung

Aktuell fehlt die gesetzliche Basis für die Vergabe von Subventionen an Organisationen, welche Mikrokredite an versicherte Personen gewähren, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Diese Leistung existiert bereits und wird vom SECO betreut.

Art. 71d Abs. 2

² Nimmt der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, so ~~gilt für~~ wird für den allfälligen Bezug weiterer Taggelder ~~eine Rahmenfrist von vier Jahren~~ **die laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre verlängert**. Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Artikel 27 nicht übersteigen.

Änderung

In Art. 71d Abs. 2 ist neu von einer Verlängerung der Rahmenfrist um zwei Jahre, statt von einer Rahmenfrisdauer von vier Jahren, die Rede.

Begründung

Diese neue Formulierung entspricht den im AVIG üblichen Formulierungen, welche von einer Verlängerung der Rahmenfrist von zwei Jahren und nicht von einer Dauer von vier Jahren sprechen. Art. 71d AVIG ist im Sinne der Vereinheitlichung des Vollzugs gleich zu formulieren.

Art. 82 Abs. 5

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Träger das Haftungsrisiko angemessen. ~~Er kann für ihn eine Haftungsrisikoversicherung abschliessen. Der Bundesrat legt jährlich die Ansätze für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung fest. Der Bundesrat legt die Höhe der Haftungsrisikovergütung fest.~~

Änderung

Die Möglichkeit des Abschlusses einer Haftungsrisikoversicherung wird gestrichen. Das Haftungsrisiko wird nach bisheriger Regelung den Trägern angemessen vergütet. Die Grundlage zur Berechnung dieser Vergütung erfolgt auf Verordnungsstufe.

Begründung

Die geltende Regelung, den Kassen das Haftungsrisiko angemessen zu vergüten, hat sich bewährt und soll mit Ausnahme der Haftungsrisikoversicherung beibehalten werden. Bereits im 2003 wurde auf den Abschluss einer Haftungsrisikoversicherung verzichtet, u.a. weil die Privatversicherungen nicht bereit waren, dieses Risiko zu vertretbaren Prämien zu versichern.

Die Angemessenheit der Vergütung des Haftungsrisikos soll entsprechend der geltenden Praxis auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

Das heutige Reglement über die Haftungsrisikovergütung soll durch eine Departementsverordnung abgelöst werden. Die Kassenverbände werden vor dem Erlass der Departementsverordnung angehört werden.

Art. 85g Abs. 5

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Kanton das Haftungsrisiko angemessen. ~~Er kann für ihn eine Haftungsrisikoversicherung abschliessen. Der Bundesrat legt jährlich die Ansätze für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung fest. Der Bundesrat legt die Höhe der Haftungsrisikovergütung fest.~~

Änderung

Die Möglichkeit des Abschlusses einer Haftungsrisikoversicherung wird gestrichen. Das Haftungsrisiko wird nach bisheriger Regelung den Kantonen angemessen vergütet. Die Grundlage zur Berechnung dieser Vergütung erfolgt auf Verordnungsstufe. Analoge Regelung wie Art. 82 Abs. 5 AVIG wie sie für die Kassen vorgesehen ist.

Begründung

Die geltende Regelung, den Kantonen das Haftungsrisiko angemessen zu vergüten, hat sich bewährt und soll mit Ausnahme der Haftungsrisikoversicherung beibehalten werden. Der Abschluss einer Haftungsrisikoversicherung hat sich in der Praxis nicht bewährt (vgl. Kommentar zu Art. 82 Abs. 5 AVIG).

Die Angemessenheit der Vergütung des Haftungsrisikos soll entsprechend der geltenden Praxis auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

Das heutige Reglement über die Haftungsrisikovergütung soll durch eine Departementsverordnung abgelöst werden. Der Verband Schweizerischer Arbeitsämter wird vor dem Erlass der Departementsverordnung angehört werden.

Art. 88 Abs. 1 Bst. d

¹Die Arbeitgeber:

- d. erfüllen die vorgeschriebene Auskunfts- und Meldepflicht. **In Abweichung von Artikel 28 Absatz 3 ATSG bedarf es hierzu keiner Ermächtigung durch die Versicherungsleistungen beanspruchende Person.**

Änderung

Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflicht durch den Arbeitgeber ohne vorgängige Ermächtigung durch die versicherte Person.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des ATSG wurde Art. 96 AVIG (Auskunfts- und Meldepflicht) ersatzlos aufgehoben, da dessen Regelungsgehalt, soweit die Versicherten betreffend, in Art. 28 ATSG (Mitwirkung beim Vollzug), Art. 29 ATSG (Geltendmachung des Leistungsanspruchs), Art. 31 ATSG (Meldung bei veränderten Verhältnissen) geregelt wurde (vgl. dazu Bericht Nr. 85.227 vom 26. März 1999 der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit zur Parlamentarischen Initiative Sozialversicherungsrecht).

In der Praxis ergab sich in der Folge eine Kontroverse darüber, ob Art. 28 Abs. 3 ATSG dahingehend zu interpretieren sei, dass die gemäss Art. 88 Abs. 1 Bst. d AVIG zur Auskunft verpflichteten Arbeitgeber die (z.B. im Rahmen der Prüfung einer Sanktion [Art. 30 AVIG]) erforderlichen Auskünfte nur unter der Bedingung, dass die versicherte Person dazu ihr Einverständnis gab, zu erteilen hätten.

Art. 28 Abs. 3 ATSG bestimmt, dass Versicherte verpflichtet sind, den Arbeitgeber zur Auskunftserteilung zu bevollmächtigen. Es kann jedoch nicht Sinn und Zweck von Art. 28 Abs. 3 ATSG sein, dass von versicherten Personen jedes Mal eine Bevollmächtigung des Arbeitgebers einverlangt werden muss. Sowohl die Ausführungen im oben erwähnten Bericht der NR-Kommission wie auch die Lehre (ATSG-Kommentar Kieser) sprechen für die vorgeschlagene Änderung.

Art. 90a

Die Beteiligung nach Artikel 90 Buchstabe b beträgt 0,159 ~~(0,15)~~ Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

Änderung

Die Beteiligung von Bund und Kantonen an den Kosten für die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird an die höhere durchschnittliche Arbeitslosigkeit angepasst.

Begründung

Der bisherige Beteiligungssatz wurde dergestalt angesetzt, dass sich Bund und Kantone zusammen mit rund 50% an den Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen beteiligen, die bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 100'000 Personen anfallen. Der Bundesbeteiligung entspricht der Satz von 0,15 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme. Die Beteiligung der Kantone resultiert im Satz von 0,05 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme. Die Beteiligung wird aufgrund der Finanzkraft (ab 1.1.2008 wird dieses Kriterium aufgrund der Einführung des neuen Finanzausgleichs nicht mehr zur Anwendung kommen) und der jährlichen Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit auf die Kantone verteilt. 2005 betragen die Beteiligung des Bundes 326,0 Millionen CHF und die Beteiligung der Kantone 109 Millionen CHF. Da die durchschnittliche Arbeitslosigkeit neu bei 125'000 liegt, steigen auch die Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen und müssen auch die Beteiligungen von Bund (in Art. 90a) und Kantonen (in Art. 92 Abs. 7^{bis}) entsprechend erhöht werden.

Die Sozialpartner legen Wert darauf, dass mindestens 50% der Ausgaben für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen vom Bund und den Kantonen getragen werden.

Zur Zeit beträgt die Beteiligung des Bundes aufgrund des im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2004 befristet für die Jahre 2006 bis 2008 eingeführten Art. 120a AVIG 0,12 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Versicherung würde daraus eine Mehreinnahme von rund 26 Millionen CHF resultieren, der Bundesanteil würde um 20 Millionen und der Anteil der Kantone um 6 Millionen CHF steigen.

Art. 90c Abs. 1

¹ Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,5 Lohnprozent und den beitragspflichtigen Lohn um maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes. Für den Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes darf der Beitrag höchstens 1 Prozent betragen. Er hebt diese Erhöhungen wieder auf, wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals 1 Milliarde Franken erreicht hat.

Art. 90c Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Bundesrat kann eine Erhöhung vor dem Erreichen des Schuldenstandes nach Absatz 1 vornehmen, falls dies konjunkturpolitisch angezeigt und der Schuldenstand bereits 2 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme überschritten hat. Aus konjunkturpolitischen Gründen kann er eine Erhöhung auch um maximal 2 Jahre hinausschieben, wenn der Schuldenstand Ende Jahr bereits 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme erreicht hat.

Art 90c Abs. 2

² Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals ~~von 2 Milliarden Franken~~ Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 senken. ..."

Änderung

Es wird mit einer Flexibilitätsklausel dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt, eine Beitragserhöhung bereits vor dem Erreichen des Schuldenstandes vorzunehmen, oder eine solche auch hinauszuschieben. Schliesslich wird vorgesehen, dass diese Massnahmen für den Schuldenabbau erst wieder aufgehoben werden, wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals 1 Mrd. CHF erreicht hat. In Absatz 2 wird das notwendige Betriebskapital nicht mehr durch eine starre Limite von 2 Mrd. CHF fixiert.

Begründung

Der Bundesrat soll im Vergleich zu heute etwas flexibler agieren können. Falls der maximale Schuldenstand nahezu erreicht ist, soll er nicht mit der Erhöhung zuwarten müssen, wenn er die Erhöhung bei einem noch vergleichbar günstigen Konjunkturzustand vornehmen könnte, also noch etwas antizyklisch wirken könnte. Ebenfalls soll er die Erhöhung hinausschieben können, falls absehbar ist, dass sich die Konjunktur im Verlauf der nächsten 2 Jahre erholt und sich die Erhöhung dann weniger prozyklisch auswirken wird. Damit hat der Bundesrat

ebenfalls die Möglichkeit, flexibler zu reagieren, falls Beitragserhöhungen in anderen Sozialversicherungen vorgenommen werden.

Zugleich soll der Ausgleichsfonds eine Vermögensreserve erzielen können, damit nicht wie bei der Revision 2003 die Lohnbeiträge in dem Moment gesenkt werden, wo die Konjunktur sich verschlechtert und quasi eine Neuverschuldung programmiert ist. Mit der Möglichkeit eine Reserve zu bilden, wird die Finanzierung der Versicherung erheblich konjunkturreisistenter.

Das für den Vollzug des AVIG benötigte Betriebskapital konnte seit Einführung der Revision 2003 auf unter CHF 1.5 Mrd. gesenkt werden. Diese Reduktion beruht auf der Herabsetzung des Beitragssatzes und somit der ausstehenden Lohnbeiträge sowie auf der Optimierung des zeitlichen Ablaufes für den Abruf von Tresoreriedarlehen beim Bund. Die genaue Höhe des Betriebskapitals variiert jedoch jährlich wegen u.a. der unterschiedlich hoch ausstehenden Lohnbeiträge der ZAS per Ende Jahr und der betriebsbedingten Vorauszahlungen (SUVA-Beiträge, Grenzgänger etc.). Deshalb soll auf die starre Limite von 2 Mrd. CHF verzichtet werden.

Geprüft wurde auch die Einführung eines Automatismus, mit welchem keine weiteren Schulden akkumuliert, sondern diese durch die Abzahlung mit erhöhten Prämien im Folgejahr jeweils vollständig "geglättet" würden. Da ein solcher Automatismus in der Regel prozyklisch wirken würde, wird von dieser Variante abgesehen.

In der Expertenkommission wünschten die Arbeitnehmervertreter grundsätzlich einen höheren Lohnbeitrag. Demgegenüber sprachen sich die Arbeitgebervertreter nur für eine zeitlich befristete Erhöhung aus, falls der Schuldengrenzwert erreicht wird.

Art. 92 Abs. 7^{bis}

^{7bis} Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0,05~~3~~ (~~0,05~~) Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat setzt die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest; er berücksichtigt dabei die Finanzkraft und die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Der Kantonsanteil wird den Kantonen von ihrer Vergütung nach Absatz 7 abgezogen.

Änderung

Die Beteiligung von Bund und Kantonen an den Kosten für die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird an die höhere durchschnittliche Arbeitslosigkeit angepasst.

Begründung

Der bisherige Beteiligungssatz wurde dergestalt angesetzt, dass sich Bund und Kantone zusammen mit rund 50% an den Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen beteiligen, die bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 100'000 Personen anfallen. Der Bundesbeteiligung entspricht der Satz von 0,15 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme. Die Beteiligung der Kantone resultiert im Satz von 0,05 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme. Die Beteiligung wird aufgrund der Finanzkraft (ab 1.1.2008 wird dieses Kriterium aufgrund der Einführung des neuen Finanzausgleichs nicht mehr zur Anwendung kommen) und der jährlichen Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit auf die Kantone verteilt. 2005 betrug die Beteiligung des Bundes 326,0 Millionen CHF und die Beteiligung der Kantone 109 Millionen CHF. Da die durchschnittliche Arbeitslosigkeit neu bei 125'000 liegt, steigen auch die Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen und müssen auch die Beteiligungen von Bund (in Art. 90a) und Kantonen (in Art. 92 Abs. 7^{bis}) entsprechend erhöht werden.

In der Expertenkommission haben sich die Kantonsvertreter gegen diese Erhöhung ausgesprochen. Die Sozialpartner legten aber Wert darauf, dass mindestens 50% der Ausgaben für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen vom Bund und den Kantonen getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Versicherung würde daraus eine Mehreinnahme von rund 26 Millionen CHF resultieren, der Bundesanteil würde um 20 Millionen und der Anteil der Kantone um 6 Millionen CHF steigen.

Art. 94 Abs. 1

¹ Rückforderungen und fällige Leistungen auf Grund dieses Gesetzes können sowohl untereinander als auch mit Rückforderungen sowie fälligen Renten und Taggeldern der AHV, der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, ~~der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz,~~ auf Grund des Erwerbsersatzgesetzes, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung sowie von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und von gesetzlichen Familienzulagen verrechnet werden.

Änderung

Notwendige materielle Anpassung aufgrund Erlass fremden Rechts.

Begründung

EmpfängerInnen von Leistungen auf Grund des Erwerbsersatzgesetzes sind Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz und neu auch Frauen in der Mutterschaft.

Art. 95 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Rückforderung richtet sich mit Ausnahme der Fälle von Artikel 55 **und 59e Absatz 4** nach Artikel 25 ATSG.

^{1bis} Eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, ~~der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz,~~ **auf Grund des Erwerbsersatzgesetzes,** der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung oder gesetzliche Familienzulagen erhält, ist zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentaggelder verpflichtet. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 ATSG beschränkt sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der von den obgenannten Institutionen für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen.

Änderung Abs. 1

Hinweis auf den ebenfalls in dieser Revision neu aufzunehmenden Art. 59e Abs. 4.

Begründung Abs. 1

Art. 25 ATSG ist auf die Gewährung von Beiträgen für kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) nicht anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 AVIG). Daher gibt es im AVIG keine gesetzliche Grundlage, um von einem Organisator von kollektiven AMM Subventionen zurückzufordern.

In Art. 59e Abs. 4 ist mit dieser technischen Revision die neue formelle Grundlage für die Rückforderung von zu Unrecht bezahlten Leistungen im Bereich der kollektiven AMM geschaffen worden. Darauf ist in Art. 95 AVIG hinzuweisen.

Änderung Abs. 1^{bis}

Notwendige materielle Anpassung aufgrund Erlass fremden Rechts.

Begründung Abs. 1^{bis}

EmpfängerInnen von Leistungen auf Grund des Erwerbsersatzgesetzes sind Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz und neu auch Frauen in der Mutterschaft.

Art. 96c Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Soweit für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Arbeitsvermittlungsgesetzes notwendig, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i AVIG) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) ausgetauscht werden.

Änderung

Diese Übernahme von Daten aus andern Systemen (ASAL, BUR, ZAS) ist bisher nur in der auf den 1. November 2006 in Kraft gesetzten neuen Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung) vorgesehen und muss aus formellen Gründen noch auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

Begründung

Die Datenübernahme aus den Systemen ASAL, BUR und ZAS, welche bisher nur in der neuen AVAM-Verordnung geregelt ist, wird hiermit ebenfalls auf Gesetzesstufe festgehalten. Diese Datenübernahme wird seit Jahren bereits praktiziert und ist für die Arbeiten der Arbeitslosenversicherung unentbehrlich, auch können so Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die gleiche Regelung wird ebenfalls in Art. 35 Abs. 3^{bis} des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) festgehalten, da die Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung in beiden Gesetzen geregelt werden.

Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff 6 (neu)

f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

6. den Ausländerbehörden die für den Vollzug des Ausländergesetzes notwendige Daten und Informationen.

Änderung

Es wird die Datenbekanntgabe an die Ausländerbehörden eingeführt.

Begründung

Art. 97 Abs. 2 des neuen Ausländergesetzes (AuG), welches auf den 1. Januar 2008 in Kraft tritt, sieht vor, dass andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden verpflichtet sind, die für den Vollzug des AuG notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen und im begründeten Einzelfall den Ausländerbehörden bekanntzugeben. Aufgrund des Aufbaus der Datenschutzbestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen, wonach bei der Datenbekanntgabe dies sowohl im betreffenden Bundesgesetz wie im entsprechenden Sozialversicherungsgesetz zu verankern ist, muss die Bekanntgabe an die Ausländerbehörden zusätzlich im AVIG festgehalten werden. In der Antwort auf die Motion Müller Walter (07.3055), Datenbekanntgabe der Arbeitsvermittlungsstellen an kantonale Fremdenpolizeibehörden, erklärt sich der Bundesrat damit einverstanden, dass dies im AVIG bei der nächsten Revision nachgeholt wird.

Art. 98

Die Versicherungsträger und Durchführungsorgane sind für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung von der Mehrwertsteuerpflicht des Bundes befreit.

Änderung

Befreiung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung von der Mehrwertsteuerpflicht.

Begründung

Die Steuerfreiheit der Versicherungsträger und Durchführungsorgane für die direkten Steuern ist in Art. 80 ATSG geregelt. Mit Inkrafttreten des ATSG (1.1.2003) wurde Art. 98 AVIG aufgehoben, der die Abgabefreiheit der Träger für Einkommens- und Vermögenssteuern regelte. Die Mehrwertsteuer als indirekte Steuer fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 80 ATSG.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparung 4 Mio. Jahr

Art. 100 Abs. 2

² Die Kantone können in Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 ATSG die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, die im Rahmen von Artikel 85b AVIG von den RAV erlassen werden, den kantonalen Amtsstellen übertragen.

Änderung

Präzisierung der Delegation auf Gesetzesstufe.

Begründung

Sinn und Zweck von Art. 100 Abs. 2 AVIG ist die Entlastung der Organe der ALV (BBl 1999 4745). Diese Entlastung erfolgt durch Art. 127 Abs. 1 AVIV, wobei die von den RAV erlassenen Verfügungen durch die kantonalen Amtsstellen im Einspracheverfahren geprüft werden können. Eine weitergehende Delegation, wie sie eine rein sprachliche Auslegung zuliesse, namentlich, dass die kantonalen Amtsstellen über Einsprachen gegen Verfügungen der privaten und öffentlichen Arbeitslosenkassen entscheiden könnten, ist den Materialien nicht zu entnehmen. Im Weiteren liesse die aktuelle Formulierung zu, dass der Kanton andere von den kantonalen Amtsstellen unabhängige ALV-Durchführungsstellen als Einspracheinstanz einrichten könnte.

Die in Art. 127 Abs. 1 AVIV formulierte Einschränkung ist demnach zum Gesetzesartikel zu mutieren, was der ursprünglichen Idee des Gesetzgebers (AVIG 2003) entspricht, Einsprachen gegen Entscheide aller RAV eines Kantones zu zentralisieren. Art. 127 Abs. 2 AVIV hingegen wird im Rahmen der AVIV-Revision ersatzlos gestrichen werden können, da dessen Inhalt bereits in Art. 52 Abs. 1 ATSG verankert ist.

*Achter Titel: Strafbestimmungen*³⁵¹

Art. 105

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern zu Unrecht Versicherungsleistungen erwirkt;

wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Leistungen zugunsten des Trägers einer Kasse aus dem Ausgleichsfonds erwirkt, die dem Träger nicht zustehen;

wer die Schweigepflicht verletzt;

wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als **Angestellter** einer Kasse zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil des Trägers oder zum Nachteil eines anderen missbraucht,

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches³⁵² vorliegt, **mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft**³⁵³. ~~mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.~~

³⁵¹ ~~Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.~~

³⁵² SR 311.0

³⁵³ **Fassung gemäss BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AS 2006 3459)**

Änderung

Angleichung der Wortwahl an Art. 106 Abschnitt 5.

Anpassung der Strafbestimmungen im AVIG an das seit 1.1.2007 in Kraft getretene revidierte Strafgesetzbuch (StGB).

Begründung

Bei der AVIG-Revision 2003 wurde in Art. 106 das Wort Funktionär durch Angestellter ersetzt.

Das StGB kennt anstelle des Strafmasses Gefängnis neu Freiheitsstrafen ab sechs Monaten oder Geldstrafen. Die sechs Monate Gefängnis entsprechen neu den 180 Tagessätzen (vgl. dazu Art. 333 Abs. 2 Bst. c StGB).

*Achter Titel: Strafbestimmungen*³⁵⁴

Art. 106

Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;

wer seine Meldepflicht verletzt;

wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;

wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt;

wer als Angestellter einer Kasse oder einer kantonalen Vollzugsstelle deren Geschäftsverhältnisse in Rechnungen oder in sonstigen Unterlagen vorsätzlich unrichtig oder unvollständig darstellt oder

wer als Träger einer Verbandskasse für deren Zahlungsverkehr keine besonderen Konten führt oder diese zweckwidrig verwendet,

wird, falls nicht ein Tatbestand nach Artikel 105 vorliegt, mit Busse ~~bis zu 5000 Franken~~ bestraft.

³⁵⁴ ~~Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.~~

353

Änderung

Angleichung der Strafbestimmungen im AVIG an das seit 1.1.2007 in Kraft getretene revidierte Strafgesetzbuch (StGB).

Begründung

Die maximale Busse von CHF 5000 in Art. 106 AVIG entspricht der maximalen Busse des alten StGB. Mit dem Weglassen des Höchstbetrages in Art. 106 AVIG wird der Höchstbetrag an denjenigen des neuen StGB angeglichen, der neu CHF 10000 beträgt (Art. 106 Abs. 1 StGB). Künftige Änderungen des Höchstbetrages im StGB haben damit ohne Änderung des AVIG Gültigkeit.

Änderung bisherigen Rechts

Arbeitsvermittlungsgesetz

Das Arbeitsvermittlungsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3^{bis}(neu)

¹ Das seco betreibt ein Informationssystem zur Unterstützung:

e. der Zusammenarbeit der Organe der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den privaten Arbeitsvermittlern und den Arbeitgebern.
^{3bis} Soweit für den Vollzug des Arbeitsvermittlungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes notwendig, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) und der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i AVIG) ausgetauscht werden.

Änderung

Diese Zweckbestimmung, welche bereits in der neuen Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung) auf den 1. November 2006 eingeführt worden ist, wird auch noch formell auf Gesetzesstufe festgehalten.

Das gleiche gilt für die Übernahme von Daten aus andern Systemen (ASAL, BUR, ZAS), welche bisher ebenfalls nur in der AVAM-Verordnung vorgesehen ist.

Begründung

Eine Zweckbestimmung kann nicht nur auf Verordnungsstufe geregelt werden, sondern sie muss in einem formellen Gesetz festgehalten werden. Das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ist das Grundgesetz für die AVAM-Verordnung, deshalb muss hier der Zweckartikel 35 ergänzt werden.

Die Datenübernahme aus den Systemen ASAL, BUR und ZAS, welche bisher nur in der neuen AVAM-Verordnung geregelt ist, wird hiermit ebenfalls auf Gesetzesstufe festgehalten. Diese Datenübernahme wird seit Jahren bereits praktiziert und ist für die Arbeiten der Arbeitslosenversicherung unentbehrlich, auch können so Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die gleiche Regelung wird ebenfalls im AVIG in Art. 96c Abs. 2^{bis} festgehalten, da die Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung in beiden Gesetzen geregelt werden.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Bis zum Jahresende, an welchem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals 1 Milliarde Franken erreicht hat, beträgt der Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 2,4 Prozent. Für die gleiche Zeitdauer wird auf dem Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes ein Beitrag von 1 Prozent erhoben.

Begründung

Der heutige ordentliche Lohnbeitrag von 2,0% wird mit der Änderung von Art. 3 Abs. 2 auf 2,2 Prozent angehoben. Mit dieser Übergangsbestimmung wird nun vorgesehen, den neuen ordentlichen Lohnbeitrag befristet von 2,2 zusätzlich auf 2,4% zu erhöhen. Gleichzeitig wird vorgesehen, auf dem Lohnanteil zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes (106'800 - 267'000 Franken) ein sog. Solidaritätsbeitrag von einem Prozent zu erheben.

Beide Massnahmen sind nötig, weil nur so die bestehenden Schulden der Versicherung zurückbezahlt werden können.

Eine Erhöhung um 0,2% würde zu zusätzlichen Einnahmen von 460 Millionen CHF pro Jahr führen. Die Einführung des sog. Solidaritätsbeitrages würde jährliche Mehreinnahmen von 160 Mio CHF bedeuten. Unter der Annahme, dass die Schulden im Zeitpunkt des vermutlichen Inkrafttretens dieser AVIG-Teilrevision am 1. Januar 2011 voraussichtlich 4,5 Milliarden CHF betragen werden, könnten die Schulden innert 6-8 Jahren zurückbezahlt werden (die vorgesehenen Mehreinnahmen und Einsparungen ergeben im Verhältnis zu den berechneten Ausgaben für die neue durchschnittliche Arbeitslosenzahl von 125'000 Personen einen Überschuss von 47 Millionen CHF, die ebenfalls für den Schuldenabbau verwendet werden können).

Diese Massnahme wird befristet bis zum Zeitpunkt, in welchem der Ausgleichsfonds eine Vermögensreserve von 1 Mia. CHF gebildet hat. Mit dieser Reserve wird erreicht, dass die Finanzierung der Versicherung erheblich konjunkturrestenter sein wird.

Finanzielle Auswirkungen

Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 620 Millionen CHF.